

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
1.	Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung für die Stadtkasse der Stadt Bornheim (Kassenkreditsatzung) vom 19.12.2008	S. 2
2.	Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2009	S. 3

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Tollitätentreff 2009

Am Dienstag, den 10.02.2008 findet ab 20:00 Uhr in der Rheinhalle in Hersel der Tollitätentreff der Stadt Bornheim statt.

Eintrittskarten sind zum Preis von 18,00 € im Rathaus der Stadt Bornheim erhältlich.

Nähere Informationen zum Tollitätentreff 2009 gibt es bei der Stadtverwaltung Bornheim unter der Telefon-Nummer: 02222/945-212

1. **Satzung
über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung
für die Stadtkasse der Stadt Bornheim (Kassenkreditsatzung) vom 19.12.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 sowie des § 89 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Kassenkreditsatzung beschlossen:

**§ 1
Kredit zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung der Kassenkreditsatzung

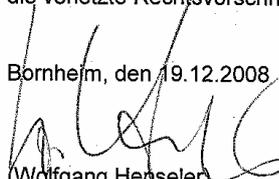
Die vorstehende Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung für die Stadtkasse der Stadt Bornheim (Kassenkreditsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 19.12.2008


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

2. **Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.Juni 2008 (GV. NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Bornheim mit Beschluss vom ____ . ____ . ____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	67.506.703 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	79.583.688 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.166.110 EUR
--	-----------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	71.711.387 EUR
--	-----------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.099.719 EUR
---	-----------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.239.719 EUR
---	-----------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, wird auf

3.640.975 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

2.617.000 EUR

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

12.076.985 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wurde mit Kassenkreditsatzung vom ... (Dez 2008) auf

40.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind mit Hebesatzsatzung vom 18.12.2006 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **230 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **399 v. H.**

2. Gewerbsteuer auf **420 v. H.**

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 100.000 € festgelegt; wobei Baumaßnahmen unabhängig von ihrem Kostenvolumen einzeln auszuweisen sind.

Die Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO NRW als Voraussetzung zur Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan wird für Baumaßnahmen auf 100.000 € und für Anschaffungen auf 5.000 € festgelegt.

Auszahlungserhöhungen um mehr als 10 %; mindestens aber um 25.000 € bei einer Einzelmaßnahme gelten im Sinne des § 24 Abs. 2 GemHVO NRW als nicht nur geringfügig.

